

Regeln der Freiwilligen Feuerwehr Gaggenau – Abteilung Bad Rotenfels zur Umsetzung des Jugendschutzes bei Veranstaltungen

1. Einhaltung des Jugendschutzgesetzes: Bier, Wein und Sekt erst ab 16 Jahren, Spirituosen, Mixgetränke und Zigaretten, E-Zigaretten und E-Shishas nur für Volljährige.
2. Aktionen, die zum schnellen Trinken von Alkohol motivieren (z.B. Stiefeltrinken nach Wettkämpfen, Happy hour oder all you can drink), sind nicht gestattet.
3. Unbedingte Einhaltung des sogenannten „Apfelsaftgesetzes“: Das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge und wird auch beworben.
4. Ausbilder und Jugendbetreuer leben einen maß- und genussvollen und vor allem verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol vor. Sie benehmen sich in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen immer wie ein Vorbild und nehmen die Verantwortung gegenüber Eltern und Öffentlichkeit ernst.
5. Alkohol wird nicht als Belohnung für einen Erfolg eingesetzt (Kasten Bier für besondere Leistungen).
6. Im Ausschank stehen Erwachsene, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln.
7. Ausbilder, Jugendbetreuer, Ausschussmitglieder und Abteilungsführung kennen die Jugendschutzbestimmungen.
8. Die Regeln, die für die Feuerwehr verbindlich sind, müssen deutlich sichtbar aushängen, damit sie durch die Öffentlichkeit auch kontrolliert werden können.
9. Ein eigener Jugendschutzbeauftragter wird für die Dauer der Veranstaltung bestellt. Er achtet darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.
10. Die Erfahrungen bei dieser Veranstaltung (Wie ist es gelaufen? Was hat sich bewährt, was nicht?) werden an den Bürgermeister / die Gemeinde zurückgemeldet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen.
11. Die Verantwortlichen in der Feuerwehr kennen die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und treffen die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung.
12. Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher/innen zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern und - falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird - keinen Alkohol auszugeben.
13. Auf die strikte Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei Festen und Veranstaltungen wird durch besonderes Material (z. B. Poster, „rote Karten“) hingewiesen.
14. Es wird grundsätzlich auf hochprozentige Getränke verzichtet, denn 90% aller schweren Alkoholvergiftungen unter Jugendlichen stehen in Zusammenhang mit Spirituosen, d.h. eine solche Regelung schützt besonders sie.
15. Ausbilder und Jugendbetreuer rauchen grundsätzlich nicht in der Gegenwart der Jugendlichen und Kinder. Außerdem gilt in Aufenthalts- und Unterrichtsräumen der Feuerwehr ein generelles Rauchverbot.
16. Den Jugendfeuerwehrangehörigen stehen bei Veranstaltungen grundsätzlich kostenlose alkoholfreie Getränke zur Verfügung.

Bad Rotenfels im Juni 2018

